

## NIEDERSCHRIFT

über die 8. Sitzung des Landschaftsbeirats am 29. März 2012

---

### **Anwesend:**

#### **Der Vorsitzende**

Schmitz, Josef

#### **Die Beiratsmitglieder/stellvertr. Beiratsmitglieder**

Bommer, Hans-Georg

Davids, Wolfgang

Glashagen, Carla

Houben, Alois

Dohmen, Karl

Kloth, Herbert

Krapoll, Jörg

Laukamp, Horst

Sentis, Franz

Straube, Michael als Vertreter für Molz, Heiner

Tiskens, Jürgen als Vertreter für Dr.Heinz Breickmann

von der Heiden, Wolfgang

Wingertzahn, Martin

#### **Von der Verwaltung**

Kapell, Günter

Dismon, Norbert

Deußen, Ulrike

Mols, Brigitte

Wassen, Ulrich

**Beginn der Sitzung:** 17.00 Uhr

**Ende der Sitzung:** 19.30 Uhr

Für die Sitzung haben sich Herr Förster und sein Stellvertreter Herr Neumann, Herr Hallen und sein Stellvertreter Herr Schmidt sowie Herr Molz entschuldigt.

Der Landschaftsbeirat bei der Unteren Landschaftsbehörde im Kreis Heinsberg versammelt sich heute im Raum 333 des Kreisverwaltungsgebäudes Heinsberg, um folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten bzw. sie zur Kenntnis zu nehmen:

## **Tagesordnung**

### **Öffentlich Sitzung**

1. Begrüßung
2. Erweiterung und Verlängerung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, div. Flurstücke
3. Errichtung von drei Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Tripsrath
4. Errichtung von vier Windenergieanlagen im Erweiterungsbereich des Windparks Geilenkirchen-Beeck
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Begrüßung**

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung des Beirates und dessen Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss weist er auf die Liste der Befreiungen hin, denen er seit der letzten Sitzung zugestimmt hat.

## **Tagesordnungspunkt 2:**

### **Erweiterung und Verlängerung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Kückhoven, Flur 6, div. Flurstücke**

Die Altgenehmigung von 1994 für die 23 ha große Abgrabung in Kückhoven soll zum einen verlängert und zum anderen soll die Abgrabungsgenehmigung für weitere 15 ha erteilt werden.

Die Flächen, die überplant sind, liegen im Landschaftsplangebiet I/1 Erkelenzer Börde außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und werden derzeit ackerbaulich genutzt. Voraussichtlich werden Teilbereiche hiervon ab 2035 durch den Braunkohlentagebau Garzweiler II beansprucht. Im genehmigten Areal sollen noch ca. 2,3 Millionen m<sup>3</sup> Kies und Sand gewonnen werden. In der Erweiterung sind der Abbau weiterer 1,6 Millionen m<sup>3</sup> Kies und Sand geplant. 1,2 Millionen m<sup>3</sup> Löß und Oberboden werden abgetragen und anschließend in der Rekultivierung wieder eingebaut. Abgebaut wird bis zu einer Tiefe von ca. 20 m. Nur das Areal, das sich außerhalb des späteren Braunkohlentagebau befindet, wird wiederverfüllt. Die übrigen Flächen bleiben nach der Kiesgewinnung der Sukzession überlassen. Nach der bestehenden Genehmigung sollten die Ausgleichsmaßnahmen neben den Randbepflanzungen in Tiefelage auf der Abbausohle erfolgen. Die jetzige Ausgleichsplanung sieht vor, die Pflanzmaßnahmen und die Feuchtbereiche außerhalb der Tagebaugrenzen in die sogenannte Sicherheitszone zu verlegen. Somit werden die Anpflanzungen und die Feuchtbereiche in einer Größe von 9,23 ha dauerhaft Bestand haben.

Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Die UVS beleuchtet die Aspekte Boden, Wasser, Klima, Biotope-Flora-Fauna, Landschaftsbild, Raumnutzung sowie kulturhistorisch bedeutsame Objekte. Sie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Vorhaben zwar erhebliche, aber keine nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes einhergehen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Flächen auf ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters hin untersucht. Es wurden jedoch keine Hamster gefunden. Im Untersuchungsraum sind Brutplätze von Kiebitz und Rebhuhn als planungsrelevante bodenbrütende Vogelarten gefunden worden. Außerdem wird das Areal als Nahrungshabitat weiterer Vogelarten genutzt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auftreten werden. So ist vorgesehen, die Flächen außerhalb der Brutsaison in Anspruch zu nehmen, bzw. die Flächen vor dem Beginn zu begehen. Ein positiver Befund führt zu einem Baustopp. Sollten während der Abbauphase Laichplätze von Kreuzkröten auftreten, wird die Betriebsführung entsprechend angepasst werden.

Frau Mols stellt die Maßnahme anhand von Karten und einer digitalen Präsentation vor und nimmt zu Fragen des Beirates Stellung.

**Beschluss:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

### **Tagesordnungspunkt 3:**

Die Tagesordnungspunkte 3 und 4 werden gemeinsam nach den Vorträgen der Verwaltung erörtert, da sie die gleiche Thematik behandeln.

### **Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Tripsrath**

Im Bereich der erst im vorigen Jahr neu ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie im Landschaftsraum zwischen Geilenkirchen-Tripsrath und Heinsberg-Uetterath sollen 3 Windenergieanlagen errichtet werden. Es handelt sich um Anlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 150 m, die eine Nabenhöhe von 100 m haben. Die Anlagen haben eine Nennleistung von je 2,05 Megawatt. Sie entsprechen von der Größe etwa den 3 Anlagen im Windpark auf Höhe Gut Königshof zwischen Heinsberg und Geilenkirchen.

Die Vorrangzone befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von entsprechenden Schutzverboten ist daher nicht erforderlich.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Bei Windenergieanlagen steht hierbei insbesondere der Eingriff ins Landschaftsbild im Vordergrund. Entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Nohl wird für die 3 Anlagen ein Kompensationsbedarf von 4,22 ha ermittelt.

Im Rahmen des Artenschutzes wurden insbesondere Vogelarten und Säugetiere betrachtet. Insgesamt sind jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es sind jedoch im Rahmen des Kompensationskonzeptes funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.

Einleitend gibt Herr Kapell einen Überblick über den Windenergieerlass des Landes NRW und die Situation hinsichtlich der Windenergie im Kreis Heinsberg. Das Land NRW will mit dem überarbeiteten Windenergieerlass vom 11.07.2011 die künftige Entwicklung der Windenergie verstärkt vorantreiben. Angestrebt wird seitens des Landes weiterhin, etwa 2% der Landesfläche als Vorrangfläche für die Windenergie auszuweisen. Die endgültige Fassung des Erlasses wurde zwar gegenüber der Entwurfsfassung dahin gehend abgemildert, dass keine feste Größenordnung mehr vorgegeben ist, dennoch dürfte am Ziel der langfristigen Ausweisung von ca. 2 % der Landesfläche inhaltlich festzuhalten sein, wenn eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von 80 % bis 2050 gelingen soll. In einem Zwischenschritt sollen bis 2020 15 % des Strombedarfs aus Windenergie gedeckt werden, was eine Vervierfachung der derzeitigen etwa 3,6 % NRW-weit bedeuten würde. Bundesweit wird derzeit 5,9 % des Energiebedarfs aus Windenergie gedeckt, wobei der Anteil der regenerativen Energien insgesamt 16,5 % beträgt. Der Kreis Heinsberg besitzt - gemeinsam mit dem Kreis Soest - die größte „Windraddichte“ von allen Flächenkreisen in NRW. Im Kreisgebiet befinden sich insgesamt 130 Windkraftanlagen - 8 weitere sind noch im Genehmigungsverfahren – was dem Dreifachen des Landesdurchschnitts Nordrhein-Westfalens entspricht. Der Landkreistag NRW appelliert in einem Positionspapier an das Land, bei der Gewinnung von erneuerbarer Energie den Flächenverbrauch nicht außer Acht zu lassen und die Natur- und Umweltverträglichkeit insgesamt sowie die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im Auge zu behalten. Klimaschutz darf nicht auf Kos-

ten von Natur- und Artenschutz gehen. Vor diesem geschilderten Hintergrund sollte aus Sicht der ULB im Kreis Heinsberg schwerpunktmäßig das Repowering, also das Ersetzen alter Anlagen durch neue, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad, vorangetrieben werden, wobei Herr Kapell ausdrücklich darauf hin weist, dass hier die Planungshoheit der Kommunen gegeben ist.

Herr Dismon ergänzt die Ausführungen des Herrn Kapell zur Situation der Windenergie im Kreis Heinsberg. Er führt aus, dass die ULB unabhängig von der kommunalen Planungshoheit eigene Überlegungen zur Umsetzbarkeit der Vorgaben des Windenergieerlasses angestellt hat. Nach Auffassung der ULB ist der Lebensraum der offenen Bördelandschaften infolge von Straßenbauvorhaben, Umsiedlungsprojekten, dem Braunkohletagebau und der Nutzung der Windenergie im besonderen Maße bedroht. Deshalb wird von der ULB lediglich eine Erweiterung bestehender Windparks favorisiert. Die üblicherweise zu Siedlungen einzuhaltenden Abstände lassen nach Einschätzung der ULB eine Ausdehnung der bestehenden Vorrangzonen soweit zu, dass die Ziele des Windenergieerlasses erfüllt werden können.

Herr Dismon stellt die Maßnahme, den damit verbundenen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und ins Landschaftsbild, die Ermittlung des Kompensationsumfangs, der im vorliegenden Fall durch die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen werden soll, sowie die artenschutzrechtliche Prüfung anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Die Fragen des Beirates werden nach dem Vortrag zu TOP 4 erörtert.

**Beschluss:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung bei 4 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis.

#### **Tagesordnungspunkt 4:**

##### **Errichtung von 4 Windenergieanlagen im Erweiterungsbereich des Windparks Geilenkirchen-Beeck**

Im Bereich der Erweiterung des bestehenden Windparks südöstlich von Geilenkirchen Beeck sollen 4 weitere Windenergieanlagen errichtet werden. Es handelt sich dabei um Anlagen mit einer Gesamthöhe von 180 m. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 128 m und einen Rotordurchmesser von 104 m. Sie haben jeweils eine Nennleistung von 3,4 Megawatt und sind damit die größten bisher im Kreis Heinsberg errichteten Windenergieanlagen.

Die Vorrangzone befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Eine naturschutzrechtliche Befreiung von entsprechenden Schutzverboten ist daher nicht erforderlich.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten. Bei Windenergieanlagen steht hierbei insbesondere der Eingriff ins Landschaftsbild im Vordergrund. Entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Nohl wird für die 3 Anlagen ein Kompensationsbedarf von 5,95 ha ermittelt.

Im Rahmen des Artenschutzes wurden insbesondere Vogelarten und Säugetiere betrachtet. Insgesamt sind jedoch keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen zu erwarten. Es sind jedoch im Rahmen des Kompensationskonzeptes funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.

Herr Dismon stellt die Maßnahme, den damit verbundenen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und ins Landschaftsbild, die Ermittlung des Kompensationsumfangs sowie die artenschutzrechtliche Prüfung, die die Auswirkungen der Maßnahme auf Vögel und Säugetiere, insbesondere Fledermäuse untersucht, und ein mögliches Kompensationskonzept anhand einer PowerPoint Präsentation vor.

Im Anschluss nimmt Herr Dismon zu Fragen des Beirates zu den Tagesordnungspunkten 3 und 4 Stellung.

Herr Bommer legt dar, dass sich aus seiner Sicht durch den immer weiter voranschreitenden Bau von Windkraftanlagen sehr wohl eine Problematik für die Feldvogelarten ergeben wird. Dabei sind insbesondere Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn betroffen. Er beobachtet, dass speziell die Bestände des Kiebitz im Kreis Heinsberg in den letzten Jahren stark rückläufig sind. Zwar führt der Bau einzelner Windkraftanlagen nicht zu diesen starken Beeinträchtigungen, in ihrer Gesamtheit nehmen sie den Vogelarten der offenen Feldflur jedoch den Lebensraum. Insoweit ist der Umfang von artenschutzrechtlichen Untersuchungen für ihn nicht ausreichend gewählt.

Die ULB teilt diese Sorge und wird bei der Wahl der Kompensation ein Großteil des Ersatzgeldes für die Offenlandarten einsetzen und auch den Erfolg dieser Maßnahmen kontrollieren

und gegebenenfalls nachbessern. Solange der Kiebitz landesweit in „Grün“ eingestuft ist, wird sich durch den Bau dieser Anlagen aber keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ergeben, sodass die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird aus dem Beirat angeregt, die Fläche unter den Rotoren für Brutvögel unattraktiv zu gestalten, da hochfliegende Vogelarten, z. B. die Rohrweihe ansonsten gefährdet werden könnten.

Herr Straube legt dar, dass weitere Untersuchungen für Fledermäuse notwendig sind. Er erläutert, dass hoch fliegende Arten mit den heutigen Geräten nicht erfasst werden können. Aus seiner Sicht sind Untersuchungen in Nabenhöhe notwendig, um zur Gefährdung der Fledermäuse eindeutige Aussagen machen zu können. Er schlägt vor, die Zugstrecken der Fledermäuse – auf Bundes- oder Landesebene – zu erkunden und die Genehmigung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass diese zu Zugzeiten abgeschaltet werden, wenn sich eine Relevanz für die Fledermäuse ergeben sollte.

Herr Dismon führt aus, dass im vorliegenden Fall keine weiteren Untersuchungen vom Antragsteller gefordert werden können. Er verweist diesbezüglich auf die „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ vom 13.04.2010. Danach unterliegen Methodik und Untersuchungstiefe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artenspezifischen Erfordernissen ab. Der infrage stehende Raum stellt jedoch aufgrund seiner Ausstattung nicht den bevorzugten Lebensraum für Fledermäuse dar.

Von Seiten der Verwaltung wird jedoch zugesagt, mit der Genehmigungsbehörde zu diskutieren, ob ein Genehmigungsvorbehalt wie oben ausgeführt möglich ist.

### **Beschluss:**

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung bei 4 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis.

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Bericht der Verwaltung**

Keine Vorlagen

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Verschiedenes**

- a) Herr Straube fragt an, wie die artenschutzrechtlichen Belange im Umsiedlungsgebiet berücksichtigt werden.

Frau Mols erklärt, dass hierzu Gutachten erstellt werden. Dabei werden auch alle abzureißenden Gebäude auf das Vorkommen von geschützten Arten hin untersucht. Aktuell findet eine Umsiedlung von Kreuzkröten statt.

- b) Herr Laukamp fragt an, ob die Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes – Verbot der Beseitigung, wesentlichen Beeinträchtigung von Bäumen, Gebüsch und sonstigen Gehölzen etc. während der Zeit vom 1. März bis 30. September - auch für die Arbeiten der Städte und Gemeinden gelten.

Herr Kapell bejaht dies. Dies unterliegt jedoch der Einzelfallprüfung. Ausnahmen gibt es z. B. im Falle der Gefahrenabwehr.

Schmitz  
(Vorsitzender)

Kapell  
(stellvertretender Schriftführer)